

Satzung der Ortsgemeinde Hatzenbühl für ihre Kindertagesstätte (Kindertagesstättensatzung)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hatzenbühl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetz vom 15.3.1991 sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

(1) Die Ortsgemeinde Hatzenbühl unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtung die Kindertagesstätte Wirbelwind Hatzenbühl.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit ist neben den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz das pädagogische Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte, welches Sie mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung anerkennen.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten verbindlicher Auftrag.

(3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Mit dem Betrieb der gemeindlichen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetz. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einem Kindergarten in **Teilzeitform** (vor- und nachmittags bis zu 7 Stunden).

(2) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der

Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätenkriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkinder
- Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) bei Ganzzzeitplätzen

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die Aufnahmekriterien erfüllt sind, die Aufnahmeunterlagen vollständig vorgelegt sind und die Eltern das pädagogische Konzept der Einrichtung sowie die Hausordnung (Kindergarten-ABC) durch Unterschrift akzeptiert haben (§ 2 Abs.1).

(4) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes geführt haben, so steht dem Kind - ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien - nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung.

§ 4

Verhalten im Krankheitsfall

(1) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die Kindertagesstätte zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist teilweise bei der Rückkehr in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (siehe Anlage).

Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.

(3) Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Kindertagesstätte nicht zulässig. Ausnahme bei chronischen Erkrankungen (z.B. Diabetes/Asthma) nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt. Es ist eine ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit der Einnahme, sowie eine Verordnung über die Dosierung des Medikamentes vorzulegen.

§ 5

Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder abholberechtigte Personen.

Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten ist es erforderlich, dass beim Abholen der Kinder die abholende Person unverzüglich mit dem Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte bei denen die Erziehungsberechtigten mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug) obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten.

(3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung bei den zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 6

Öffnungs- und Schließungszeiten

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss, den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeiter der Kindertagesstätte die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Kindertagesstätten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um dem Personal den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließen die Kindertagesstätten in den letzten drei Wochen der Sommerferien der Schulen. Weitere Schließtage werden vom Träger festgelegt und den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagesstätten bekannt gegeben.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie von Erwachsenen oder schulpflichtigen Kindern begleitet werden.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 8

Elternbeitrag

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei (vgl. § 13 Kindertagesstättengesetz).

(2) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder unter zwei Jahren ein Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes. Die Beitragsänderungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim bekannt gegeben.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages die Einrichtung besucht.

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen.

§ 9

Aufwendungsersatz

Das Personal der Kindertagesstätte ist nach einem Personalschlüssel entsprechend der Größe und der Öffnungszeiten der Einrichtung eingestellt. Werden Kinder am Ende des Tages nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, steht kein Personal für die Betreuung in dieser Zeit zur Verfügung. Die anfallende Überzeit geht zu Lasten der Einrichtung.

Werden Kinder nicht innerhalb der Öffnungszeiten abgeholt, so ist ein Aufwendungsersatz für die entstandenen Personalkosten in Höhe von 25 € je angefangene Stunde zu zahlen.

Der Aufwendungsersatz wird zum 05. des Folgemonats fällig.

§ 10

Beitragsermäßigung

(1) Beiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag durch das Jugendamt bei der Kreisverwaltung Germersheim ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist dem Kindergartenträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt wird die Ermäßigung ab dem Monat gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Personenstandsänderung dem Träger angezeigt wird.

§ 11

Fälligkeit

Der Elternbeitrag wird am 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim zu entrichten. Die Zahlungen können auch mittels SEPA Lastschriftmandat an die Verbandsgemeindekasse Jockgrim erfolgen.

§ 12

Verpflegungskostenanteil

(1) Im Rahmen der Ganztagesbetreuung können die Kinder in der Kindertagesstätte das Mittagessen einnehmen. Beim Mittagessen können bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen -soweit wie möglich- von der Einrichtung ein Alternativessen angeboten werden.

(2) Für das Mittagessen wird ein gesonderter Kostenbeitrag für jedes Kind in Höhe von 5,00 € täglich erhoben.

Der Verpflegungskostenbeitrag ist entsprechend der monatlichen Öffnungstage im Voraus zu zahlen.

Nehmen die Kinder nicht am gemeinsamen Mittagessen teil, wird im Falle einer persönlichen oder telefonischen Abmeldung bis 8:30 Uhr, der jeweilige Verpflegungskostenanteil zurückerstattet. Etwaige Rückerstattungen nach jedem Quartal zum 15. Des Folgemonats.

(3) Der Verpflegungskostenanteil ist zum 5. des Monats fällig.

§ 13

Personenkreis

- (1) Schuldner für den Elternbeitrag und die Verpflegungskostenpauschale sind
- a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,

d) in den Fällen, in den kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats zu dem sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

(2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte, insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Satzung, das pädagogische Konzept und die internen Hausregeln bewusst missachtet werden und / oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können,
- wenn das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt.

(5) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete ihrer Zahlungsverpflichtung länger als drei Monate nicht nachkommen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Erhebung von Elternbeiträgen der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 03.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2011, sowie die steuerrechtliche Ergänzungssatzung für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Hatzenbühl vom 25.11.2002 außer Kraft. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 13.02.2015 bleiben unberührt.

Liste der ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz

| | Ansteckend | Ausschluss | Ausschluss bei Erkrankung in der Familie | Attest | Geschwister-ausschluss |
|---|------------|------------|--|-----------------------|------------------------|
| Cholera | X | X | X | X | X |
| Diphtherie | X | X | X | X | X |
| Durchfall durch EHEC Bak. | X | X | X | X | X |
| Gastroenteritis vor 6. LJ | X | X | nein | nein | A |
| hämorrhagische Fieber | X | X | X | Attest Gesundheitsamt | X |
| Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | X | X | X | X | A |
| Hepatitis B | X | X | nein | X | nein |
| Impetigo contagiosa (Borkenflechte) | X | X | nein | X | nein |
| Keuchhusten (Pertussis) | X | X | nein | X | A |
| Kinderlähmung (Polio-myelitis) | X | X | X | X | B |
| Krätze (Scabies) | X | X | nein | X | nein |
| Läuse | X | X | nein | X | C |
| Lungentuberkulose | X | X | X | X | X |
| Masern | X | X | X | X | B |
| Meningokokken Infektion | X | X | X | X | nein |
| Mumps | X | X | X | X | nein |
| Paratyphus | X | X | X | X | X |
| Pest | X | X | X | X | X |
| Salmonella Typhi und Paratyphi | X | X | nein | X | A |
| Scharlach | X | X | nein | X | nein |
| Shigellose | X | X | X | X | A |
| Thyphus abdominalis | X | X | X | X | A |
| Virushepatitis A oder E | X | X | X | X | B |
| Windpocken | X | X | nein | nein | nein |

A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten

B = nicht erforderlich, bei bestehendem Impfschutz

C = allen Mitglieder einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhaare zu raten